



TOP 21

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode (Beilage 106)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 18. Oktober 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

der jetzige Tagesordnungspunkt 21 betrifft das Kirchliche Gesetzes der Aufwandsentschädigung für Synodale. Die Beilage 106 des Rechtsausschusses fußt auf der Beilage 90, die im März dieses Jahres aus der Mitte der Landessynode eingebracht wurde und die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Synodale bezweckt. Hintergrund ist, dass die Aufwandsentschädigung unter derjenigen für kommunale Gemeinderäte und auch für Kirchengemeinderäte liegt. Die Aufwandsentschädigung der Vorsitzenden von Kirchengemeinderäten richtet sich nach deren Arbeitsaufwand und beträgt zwischen 40 € und 180 € im Monat. Für die Synodalen, deren Aufwand vergleichbar sei, soll daher nach dem Willen der einbringenden Synodalen die durchschnittliche Entschädigung der Vorsitzenden von Kirchengemeinderäten in Höhe von 100 € monatlich angesetzt werden.

Der Rechtsausschuss hat, weil es um Finanzen geht, den Finanzausschuss beteiligt. Der Finanzausschuss hat sich für den Gesetzentwurf ausgesprochen. Die Finanzierung solle aus zusätzlichen Kirchensteuermitteln erfolgen. Zudem hat er angeregt, dass nicht nur vier, sondern bis zu zehn weiteren Mitgliedern eine Kostenpauschale gewährt werden kann. Auch der Ältestenrat hat hierfür gestimmt. Die Entscheidung hierüber obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

Eine weitere Änderung sieht die Erhöhung der Kostenpauschale für die stellv. Präsidenten und Ausschussvorsitzenden vor. Als Erleichterung für die künftige Landessynode soll die Gewährung der Kostenpauschale nicht auf Antrag erfolgen, sondern von der Geschäftsstelle veranlasst werden.

Der Rechtsausschuss ist diesen Vorschlägen mit der hier eingebrachten Beilage 106 gefolgt. Er hat darin auch den weiteren Vorschlag des Ältestenrats aufgegriffen, diese höhere Kostenpauschale erst den Synodalen der 16. Landessynode auszubezahlen und es für die Mitglieder der jetzigen Landessynode bei der jetzt geltenden Kostenpauschale für die 15. Landessynode zu belassen. Daher soll das Gesetz am 15. Februar 2020 in Kraft treten.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zur Beilage 106. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel